

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 1 München, den 19. Januar 1989

---

Datum	Inhalt	Seite
22. 12. 1988	Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 22. April/6. Mai 1988 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags vom 4. September 1964 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung und des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung .....	2
	763-3-I/763-4-I/763-8-I	
10. 1. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) .....	5
	2032-3-1-4-F	
10. 1. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stad Bayreuth .....	9
	2131-3-2-I	
10. 1. 1989	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung .....	12
	600-1-F	
21. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen .....	13
	2236-4-3-10-K	
28. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1988/89 .....	13
	2210-8-2-5-WK	
5. 1. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben .....	14
	750-10-W	
—	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 13. Dezember 1988 .....	15
	2030-2-1-2-F	

---

763-3-I / 763-4-I / 763-8-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags vom 22. April/6. Mai 1988  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
zur Änderung**

**des Staatsvertrags vom 4. September 1964  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte  
sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten  
des Regierungsbezirks Pfalz  
zur Bayerischen Ärzteversorgung,**

**des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter  
und Kandidaten der Pharmazie  
des Landes Rheinland-Pfalz  
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

und

**des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten  
im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz  
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

**Vom 22. Dezember 1988**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 29. November 1988 dem Staatsvertrag vom 22. April/6. Mai 1988 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags vom 4. September 1964 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung und des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 4 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 22. Dezember 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**zur Änderung**

**des Staatsvertrags vom 4. September 1964**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte**  
**sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten**  
**des Regierungsbezirks Pfalz**  
**zur Bayerischen Ärzteversorgung,**

**des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter**  
**und Kandidaten der Pharmazie**  
**des Landes Rheinland-Pfalz**  
**zur Bayerischen Apothekerversorgung**

und

**des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten**  
**im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz**  
**zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 4. September 1964 (BayRS 763-3-I, BayGVBl 1965 S. 57; GVBl. Rheinland-Pfalz 1965 S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie im ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätig sind.“

2. In Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern“ jeweils durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 17./25. November 1969 (BayRS 763-4-I, BayGVBl 1970 S. 187; GVBl. Rheinland-Pfalz 1970 S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie im Land Rheinland-Pfalz in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.“

2. In Artikel 11 werden die Worte „vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie“ durch die Worte „Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten“ ersetzt.

3. In Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern“ jeweils durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

## Artikel 3

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 19. Juni 1972 (BayRS 763-8-I, BayGVBl 1973 S. 17; GVBl. Rheinland-Pfalz S. 328) wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Medizinalassistenten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsange-

hörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätig sind.“

## 2. In Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern“ jeweils durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

## Artikel 4

Dieser Staatsvertrag tritt nach der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 22. April 1988

**Für den Freistaat Bayern**

Der Staatsminister des Innern

August R. Lang

Mainz, den 6. Mai 1988

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Der Minister des Innern und für Sport

Rudi Geil

2032-3-1-4-F

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung  
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern  
(ZustV-Bezüge)**

Vom 10. Januar 1989

Auf Grund von

Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), Art. 88b Satz 2 und Art. 119 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 53 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,

Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nr. 2 und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung,

§ 49 Abs. 1 Satz 2 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Art. VI des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2595),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

**Zuständigkeiten für die Festsetzung,  
Anordnung und Abrechnung  
von Bezügen**

Abschnitt I

**Beamte und Richter**

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Den Bezirksfinanzdirektionen werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörden, das Besoldungsdienstalter der Beamten und das Besoldungslebensalter der Richter und Staatsanwälte sowie deren Dienstbezüge und sonstige Bezüge festzusetzen und die Zahlung dieser Bezüge anzuordnen, übertragen. <sup>2</sup>Ihnen obliegt auch die Abrechnung dieser Bezüge.

(2) Abweichend von Absatz 1 trifft die Entscheidung über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden, die für die Auflagenerteilung zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Abweichend von Absatz 1 verbleibt die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der

unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Beamten der Universitäten und Fachhochschulen bei dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder den von ihm bestimmten Stellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für Beamte der

1. Bayerischen Versicherungskammer,
  2. Landesversicherungsanstalten und
  3. Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- diesen Behörden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Befindet sich der Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, zuständig. <sup>3</sup>Befindet sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Freistaates Bayern, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.

§ 3

Nachversicherung beim Ausscheiden  
aus dem Dienst

(1) Die Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung nach § 125 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 1403 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird von der im Zeitpunkt des Ausscheidens nach §§ 1 und 2 zuständigen Bezirksfinanzdirektion erteilt.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 124 AVG und § 1402 RVO werden von der nach §§ 1 und 2 zuletzt zuständigen Bezirksfinanzdirektion nachentrichtet.

Abschnitt II

**Arbeitnehmer und Auszubildende**

§ 4

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den Bezirksfinanzdirektionen wird die Befugnis zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für die Bezüge der

1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Saalforstämter,
  2. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag oder dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) berechnet werden,
  3. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des MTL II fallen,
  4. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatsbetriebe und der Sondervermögen nach Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung und der
  5. kurzzeitig beschäftigten Arbeitnehmer, ausgenommen Waldarbeiter,
- die Beschäftigungsstellen zuständig.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt für die unter das Bayerische Hochschullehrergesetz fallenden Angestellten der Universitäten und Fachhochschulen mit Anspruch auf Bezüge nach Besoldungsrecht § 1 Abs. 3 entsprechend.

## § 5

### Örtliche Zuständigkeit

(1) § 2 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

## Abschnitt III

### Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern

## § 6

### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektionen werden als Pensionsbehörden im Sinn des Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG bestimmt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird für die Leistungsempfänger der Bayerischen Versicherungskammer diese Behörde als Pensionsbehörde bestimmt. <sup>3</sup>Den Pensionsbehörden obliegen die in Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG genannten und die damit zusammenhängenden Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Den Pensionsbehörden obliegt auch die Abrechnung der Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 obliegt diese Aufgabe für die Leistungsempfänger der

1. Landesversicherungsanstalten,
  2. Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
  3. Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,
  4. Coburger Landesstiftung
- diesen Behörden.

(3) Den Pensionsbehörden werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidungen und Anordnungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 6 BeamtVG,
2. Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, zu dem ein Beamter, Richter, Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Fall der Ehescheidung verpflichtet ist,
3. Wahrnehmung des Antragsrechts nach § 10a Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2317),
4. Festsetzung der Beihilfen für die Versorgungsempfänger,
5. Bewilligung einmaliger und laufender Unterstützungen.

(4) Die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 3, § 62 Abs. 3 Satz 3, § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 68 BeamtVG wird dem Staatsministerium der Finanzen übertragen.

## § 7

### Örtliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. <sup>2</sup>Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, örtlich zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für die Leistungsempfänger der Polizei mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken

1. Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Bezirksfinanzdirektion Ansbach,
2. Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben die Bezirksfinanzdirektion Regensburg.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig für die Leistungsempfänger

1. der früheren Bayerischen Staatsbank die Bezirksfinanzdirektion München,
2. mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern die Bezirksfinanzdirektion Regensburg.

(4) Sind auf Grund des gleichen Versorgungsurhebers mehrere Leistungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe oder des Witwers, oder, sofern kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen diesen Leistungen nach § 63 BeamtVG gleichgestellten Unterhaltsbeitrag besteht, der Wohnsitz des jüngsten Leistungsempfängers maßgebend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 für Beamte, Richter und versorgungsberechtigte Arbeitnehmer entsprechend; an Stelle des Wohnsitzes ist der Sitz der Dienststelle maßgebend.

#### Abschnitt IV

### Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131

#### § 8

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach und Regensburg werden als Pensionsbehörden für den Versorgungsbereich Bund bestimmt. <sup>2</sup>Den Pensionsbehörden obliegt unbeschadet Absatz 4 die Erledigung aller Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I G 131 fallenden Personen, für die das Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinn des § 60 dieses Gesetzes ist. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehört auch die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nachversicherung.

(2) Den Pensionsbehörden obliegt auch die Abrechnung der Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen.

(3) <sup>1</sup>Den Pensionsbehörden wird außerdem die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 BeamtVG übertragen. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Befugnis der obersten Dienstbehörde für Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 52 Abs. 2 Satz 3, § 62 Abs. 3 Satz 3 und § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sowie §§ 7, 9, 37b Abs. 4, § 67 Abs. 1 Satz 3 und § 78a Abs. 2 G 131 obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

#### § 9

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

(2) Für die in Absatz 1 nicht genannten Versorgungsempfänger ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

#### Abschnitt V

### Versorgungsempfänger nach §§ 66, 66a G 131

#### § 10

##### Sachliche Zuständigkeit

Die Festsetzung und die Abrechnung der Versorgungsleistungen für Personen, die nach §§ 66, 66a G 131 versorgungsberechtigt sind, obliegen den Versorgungsämtern.

#### § 11

##### Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. <sup>2</sup>Für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland ist das Versorgungsamt München II zuständig.

#### Zweiter Teil

### Änderung anderer Vorschriften

#### § 12

##### Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Die **Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter – Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV** – (BayRS 2030-2-24-F), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1987 (GVBl S. 21), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendung maßgebenden Dienstzeit (Jubiläumsdienstalter) wird von der für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder Besoldungslebensalters zuständigen Stelle durchgeführt. <sup>5</sup>Eine nach Satz 1 oder 2 zu gewährende Jubiläumszuwendung wird mit den Dienstbezügen gezahlt.“

#### § 13

##### Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinn des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** (BayRS 2032-3-1-1-F) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „der für die Zahlung ihrer Bezüge zuständigen Kasse“ durch die Worte „der für die Abrechnung ihrer Bezüge zuständigen Stelle“ ersetzt.

#### § 14

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BayDVBWGöD)** vom 21. Januar 1975 (GVBl S. 2, BayRS 2037-1-F) wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Worte „nach der Pensions-Behörden-Verordnung vom 20. August 1971 (GVBl S. 283) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörden“ durch die Worte „zuständigen Pensionsbehörden“ ersetzt.

Dritter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Übergang der Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsbehörden in Bayern – Pensionsbehörden-Verordnung – (BayRS 2030-3-1-1-F),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG (BayRS 2036-4-F).

(3) <sup>1</sup>Soweit sich durch diese Verordnung Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit erst mit der Übernahme der einzelnen Aufgabe auf die künftig zuständige Bezirksfinanzdirektion über. <sup>2</sup>Die übernehmende Behörde hat den Übergang der Zuständigkeit dem jeweils betroffenen Bezüge- oder Leistungsempfänger schriftlich mitzuteilen.

München, den 10. Januar 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2131-3-2-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die förmliche Festlegung  
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs  
in der Stadt Bayreuth**

Vom 10. Januar 1989

Auf Grund von § 245 Abs. 9, § 171 Abs. 1 des Bau-  
gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) und § 53  
Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 18. August 1976  
(BGBl I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl I  
S. 1321), erläßt die Bayerische Staatsregierung fol-  
gende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung über die förmliche Festlegung  
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der  
Stadt Bayreuth vom 21. März 1974 (GVBl S. 126,  
BayRS 2131-3-2-I), geändert durch Verordnung  
vom 5. August 1980 (GVBl S. 451), erhält folgende  
Fassung:

## „§ 2

(1) <sup>1</sup>Der Entwicklungsbereich schließt als eine  
zusammenhängende teilweise bebaute Fläche un-  
mittelbar an die vorhandene Bebauung im Süd-  
osten Bayreuths an. <sup>2</sup>Er reicht im Norden bis an das  
Kreuzsteinbad und an die Prieserstraße, im Osten  
schließt er den früheren Bahnhof „Kreuzstein“, die  
Universitätsstraße und ein Teilstück der Dr.-Kon-  
rad-Pöhner-Straße ein und reicht bis an den West-  
rand des Ortsteils Oberkonnersreuth, im Süden  
wird er begrenzt von den Feldwegen Flurstück-  
Nrn. 88/11 und 88/13 bzw. von der Südumgehungs-  
straße und reicht im Westen bis an die Kleingarten-  
kolonie „Exerzierplatz“ sowie an den Ostrand der  
Wohngebiete „Quellhöfe“ und „Birken“.

(2) Der Entwicklungsbereich umfaßt unter Zu-  
grundelegung des Vermessungsstandes vom 21. Ja-  
nuar 1988 folgende Flurstücke:

## 1. in der Gemarkung Bayreuth:

Flurstücke 413, 1799/9, 1810, 1810/70, 1810/71,

Teilfläche aus dem Flurstück 1819/43, begrenzt  
im Norden, Osten, Süden und Westen von den  
Flurstücksgrenzen, im Nordwesten von der nörd-  
lichen Verlängerung der von der Nordgrenze des  
Flurstücks 3329/2 ausgehenden nach NNW ver-  
laufenden westlichen eigenen Grenzlinie,

Teilfläche aus dem Flurstück 1819/44, begrenzt  
im Norden, Osten und Süden von den Flurstücks-  
grenzen, im Westen von der nördlichen Verlän-  
gerung der von der Nordgrenze des Flurstücks  
3392/2 ausgehenden nach NNW verlaufenden  
westlichen Grenzlinie des Flurstücks 1819/43,

Flurstücke 1882/2, 1882/4, 1882/5, 1886, 1886/1  
bis 1886/18 ohne 1886/11,

Teilfläche aus dem Flurstück 1886/19, begrenzt  
im Norden, Osten, Süden und Westen von den  
Flurstücksgrenzen, im Nordwesten von der  
nördlichen Verlängerung der von der Nord-  
grenze des Flurstücks 3329/2 ausgehenden nach  
NNW verlaufenden westlichen Grenzlinie des  
Flurstücks 1819/43,

Flurstücke 1886/20 bis 1886/40, 1887, 1891, 1891/1,  
1891/2,

Teilfläche aus dem Flurstück 1891/26, begrenzt im  
Osten, Süden und Westen von den Flurstücksgren-  
zen, im Norden von der westlichen Verlängerung  
der nördlichen Grenzlinie des Flurstücks 1886/1,

Flurstücke 1892, 1892/1, 1892/6, 1892/7, 1893,  
1894/2, 1895, 1896, 1896/4, 1897, 1897/1, 1897/3,  
1899, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950,

Teilfläche aus dem Flurstück 3329/2, begrenzt im  
Norden und Süden von den Flurstücksgrenzen, im  
Westen von der südlichen Verlängerung der westli-  
chen Grenzlinie des Flurstücks 1819/43, im Osten  
von der nordwestlichen Verlängerung der eigenen  
Grenzlinie als SW-Grenze der Nürnberger Straße,

Flurstücke 3329/5, 3329/34, 4739, 4740,

Teilfläche aus dem Flurstück 4745, begrenzt im  
Osten, Süden und Westen durch die Flurstücks-  
grenzen, im Norden durch die Südgrenze des Flur-  
stücks 4886,

Teilfläche aus dem Flurstück 4765/3, begrenzt im  
Westen und Norden von den Flurstücksgrenzen, im  
Osten von der eigenen Straßenachse, im Süden von  
der östlichen Verlängerung der nordöstlichen  
Grenzlinie des Flurstücks 4771,

Flurstücke 4771, 4860, 4863, 4869,

zwei Teilflächen aus dem Flurstück 4871, angren-  
zend im Südwesten an die Flurstücke 4871/2 und  
4872, im Südosten an die Flurstücke 4872/2 und  
4876,

Teilfläche aus dem Flurstück 4871/2, begrenzt im  
Süden, Westen und Norden von den Flurstücks-  
grenzen, im Osten von der südöstlichen Verlän-  
gerung der östlichen Begrenzungslinie der südwestli-  
chen Teilfläche des Flurstücks 4871,

Flurstück 4872,

Teilfläche aus dem Flurstück 4872/2, begrenzt im  
Osten, Süden und Westen von den Flurstücksgren-  
zen, im Norden von der nordöstlichen Verlän-  
gerung der nordwestlichen Begrenzungslinie der  
südöstlichen Teilfläche des Flurstücks 4871,

Flurstück 4872/3,

zwei Teilflächen aus dem Flurstück 4876, angrenzend im Südwesten an die Flurstücke 4871/2 und 4872, im Nordosten an das Flurstück 4872/2,

Teilfläche aus dem Flurstück 4886, begrenzt im Süden und Westen von den Flurstücksgrenzen, im Norden von der Straßenbegrenzungslinie, im Osten von der nordwestlichen Verlängerung der Straßenachse des Flurstücks 4765/3,

2. in der Gemarkung Oberkonnersreuth:

zwei Teilflächen aus dem Flurstück 60, jeweils eine nördlich und südlich des Flurstücks 66 gelegen, begrenzt im Süden, Westen und Norden von den Flurstücksgrenzen, im Osten von einer im nördlichen Abschnitt geraden, im südlichen Abschnitt entlang gekrümmt verlaufenden Linie, ausgehend von der Südostecke des Flurstücks 4771 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Verlängerung der südlichen Grenzlinie des Flurstücks 68,

Teilfläche aus dem Flurstück 66, begrenzt im Süden, Westen und Norden von den Flurstücksgrenzen, im Osten von einer geraden Linie, ausgehend von der Südostecke des Flurstücks 4771 bis zum westlichen Knickpunkt der in Ost-West-Richtung verlaufenden Südgrenze des Flurstücks 60,

Flurstücke 68, 82, 83,

Teilfläche aus dem Flurstück 84, begrenzt im Süden, Westen und Norden von den Flurstücksgrenzen, im Osten durch eine gerade Linie, ausgehend von der Südostecke des Flurstücks 4771 bis zum westlichen Knickpunkt der in Ost-West-Richtung verlaufenden Südgrenze des Flurstücks 60,

Flurstücke 88/8, 88/9, 88/10, 88/44, 88/49, 88/69, 88/70, 88/72,

Teilfläche aus dem Flurstück 88/74, begrenzt im Norden, Osten und Süden von den Flurstücksgrenzen, im Westen von der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenzlinie des Flurstücks 88/80,

Flurstücke 88/80, 88/101,

Teilfläche aus dem Flurstück 101, begrenzt im Westen, Norden und Osten von den Flurstücksgrenzen, im Süden von der östlichen Verlängerung der südlichen Grenzlinie der östlich des Flurstücks 188 gelegenen Teilfläche des Flurstücks 184,

Teilfläche aus dem Flurstück 184, betrifft die östlich des Flurstücks 188 gelegene Teilfläche,

Flurstücke 187, 188.

(3) Die Grenze des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ist in dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt M = 1:25 000 besonders gekennzeichnet.“

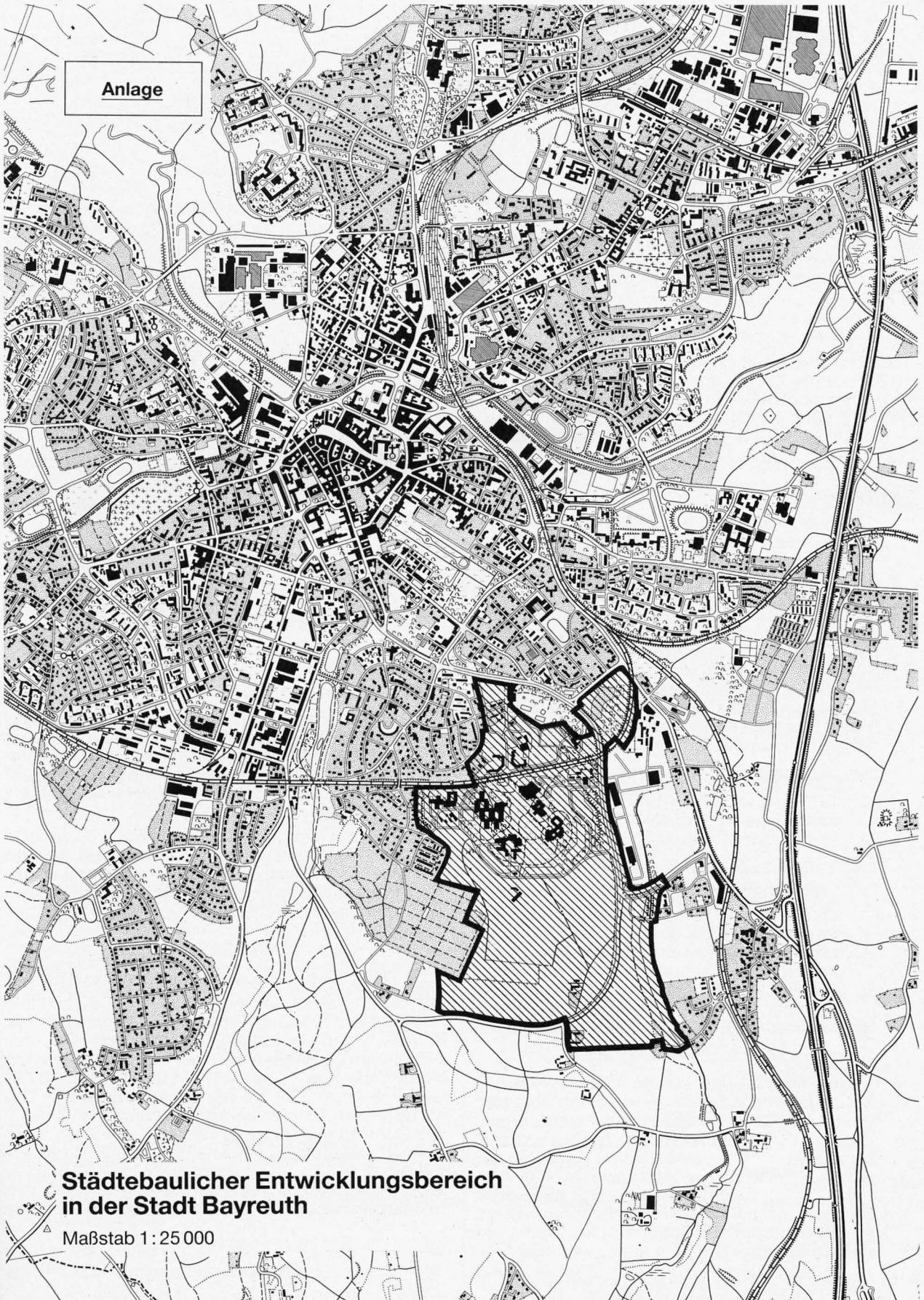
§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

München, den 10. Januar 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl



600-1-F

## Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 10. Januar 1989

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (BayRS 300-1-1-J), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1986 (GVBl S. 99), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren – Vertretungsverordnung – VertrV – (BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1986 (GVBl S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In Verfahren nach § 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) und § 640 der Reichsversicherungsordnung (RVO), in denen die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Ansprüche als Ausgangsbehörde geltend macht, sowie in arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde; soweit sie ihren Sitz außerhalb Bayerns hat, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Pensionsfestsetzungsbehörde“ durch das Wort „Pensionsbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Für die außergerichtliche Geltendmachung der nach Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche von Beamten und Versorgungsempfängern der Bayerischen Versicherungskammer ist die Bayerische Versicherungskammer als Ausgangsbehörde zuständig.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. <sup>2</sup>Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde; soweit sie ihren Sitz außerhalb Bayerns hat, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.“

2. In § 4a wird das Wort „Prüfungsbeamter“ durch das Wort „Bezirksrevisor“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei der Pfändung von Besoldungs-, Versorgungs- und Arbeitnehmerbezügen sowie Ausbildungsvergütungen durch die Bezirksfinanzdirektion, die für die Abrechnung der Bezüge zuständig ist; soweit nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern die Abrechnung bei einer anderen Stelle erfolgt, ist diese zuständig,“

b) Absatz 1 Buchst. b wird aufgehoben; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

c) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

d) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „den Leiter der Landesbesoldungsstelle Regensburg“ durch die Worte „die Bezirksfinanzdirektion, die für die Abrechnung der Bezüge zuständig ist“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wort „Satz 2“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Klammerzusatz „(SchwbG)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(OEG)“ die Worte „und in Angelegenheiten des Zivilblindenpflegegeldgesetzes“ eingefügt.

b) Im Text werden nach dem Wort „SchwbG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „OEG“ die Worte „und in Angelegenheiten des Zivilblindenpflegegeldgesetzes“ eingefügt.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Bei der Pfändung von Bezügen von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern und der Pfändung von Lohnansprüchen von Waldarbeitern bleiben bis zum 1. Januar 1993 die bisherigen Zustellungsempfänger für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung), für die Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 der Zivilprozeßordnung und für die Abgabe der in § 840 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Erklärungen neben den neu bestimmten Zustellungsempfängern zuständig.

München, den 10. Januar 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2236-4-3-10-K

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen

Vom 21. Dezember 1988

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen vom 23. Juli 1975 (GVBl S. 222, BayRS 2236-4-3-10-K) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-5-WK

## Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1988/89

Vom 28. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1988/89 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1988/89) vom 31. Mai 1988 (GVBl S. 150, BayRS 2210-8-2-5-WK) wird wie folgt geändert:

1. Bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die **Universität Bayreuth** wird beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre die Zahl „32“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
2. Bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die **Universität Erlangen-Nürnberg** erhalten die Zulassungszahlen beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre für die Fachsemester 1 bis 8 folgende Fassung:  
„57 543 57 505 53 470 49 437“.
3. Bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die **Universität Würzburg** erhalten die Zulassungs-

zahlen beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre für das 1. bis 8. Fachsemester folgende Fassung:

„80 157 68 133 57 112 49 95“.

## § 2

§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Zulassungszahlsatzung 1988/89 der **Universität München** vom 1. Juni 1988 (KWMBI II S. 181) wird wie folgt geändert:

Beim Studiengang Betriebswirtschaft erhalten die Zulassungszahlen für das 1. bis 8. Fachsemester folgende Fassung:

„292 335 308 313 287 292 268 272“.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1989 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 5. Januar 1989 bekanntgemacht.

750-10-W

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 5. Januar 1989

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl I S. 560), und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil folgender Abschnitt 4a eingefügt:

#### „Abschnitt 4a

#### **Flußspat**

§ 20a Abgabesatz, Bemessungsmaßstab, Befreiung“.

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für die Zeit vom 1. November 1988 bis zum 31. Dezember 1989 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit. <sup>2</sup>Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.“.

3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Für die Zeit vom 1. November 1988 bis zum 31. Dezember 1989 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit. <sup>2</sup>Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.“.

4. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

#### „Abschnitt 4a

#### **Flußspat**

#### § 20a

Abgabesatz, Bemessungsmaßstab, Befreiung

(1) Die Förderabgabe für Flußspat beträgt vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1995 1 v. H. des Bemessungsmaßstabs.

(2) Bemessungsmaßstab für Flußspat ist der nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellte Wert.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in Absatz 1 bestimmten Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit.“.

6. In § 24 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Förderabgabe“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1988 in Kraft.

München, den 5. Januar 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

August R. Lang, Staatsminister

2030-2-1-2-F

**Berichtigung**

§ 2 der **Dritten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 13. Dezember 1988** (GVBl S. 456, BayRS 2030-2-1-2-F) wird wie folgt berichtigt:

1. In Absatz 1 muß es statt „§ 1 Nr. 6“ richtig „§ 1 Nr. 5“ heißen; nach „Doppelbuchst. bb“ ist einzufügen: „und cc“.
2. In Absatz 2 muß es statt „§ 1 Nr. 6“ richtig „§ 1 Nr. 5“ heißen.

München, den 10. Januar 1989

**Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Klaus Rauscher, Ministerialdirigent

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134